

## **Bergmann, Lea (660.24)**

---

**Von:** VIA\_DOI: <Volker.Poppensieker@strassen.nrw.de>  
<Volker.Poppensieker@strassen.nrw.de>  
**Gesendet:** Freitag, 10. Juni 2022 08:02  
**An:** Bergmann, Lea (660.24); Kühn, Patrick (660.2)  
**Cc:** Andreas.Meyer@strassen.nrw.de; MalikNaeem.Khokhar@strassen.nrw.de;  
Daniel.Ecke@strassen.nrw.de; Lewald, Olaf (660)  
**Betreff:** WG: Erneute Anhörung zur beabsichtigten Geschwindigkeitsreduzierung auf dem Ostwestfalendamm

Sehr geehrte Frau Bergmann, sehr geehrter Herr Kühn,

mit Ihrer Email vom 22.02.2022 starten Sie auf Grundlage des § 45 Abs. Nr. 3 StVO ein erneutes Anhörverfahren zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem OWD.

Sie begründen diese Maßnahme mit den Ergebnissen des gemeinsam beauftragten Lärmgutachtens zur B 61 (Stand 11.02.22). Hierbei handelt es sich allerdings nur um eine Vorab-Information, die für eine fundierte Stellungnahme nicht ausreicht.

Das abschließenden Gutachten zur Lärmsituation im Zuge der B 61 (OWD) liegt seit dem 07.04.2022 vor, so dass ich erst jetzt die gewünschte Stellungnahme zur geplanten Geschwindigkeitsreduzierung abgeben kann.

Im Zuge des Gutachtens wurden Lärmberechnungen nach den Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) an den baulichen Anlagen Lange Breede 31, 31a, und 31b

Langenhagen 29

Johannistal 8

sowohl nach den Vorgaben der RLS-90 als auch nach RLS-19 für verschiedene Geschwindigkeitsszenarien durchgeführt.

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass bei Anwendung der RLS-90 an keinem der untersuchten Gebäude die Richtwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV überschritten werden.

Bei Anwendung der RLS-19 ergeben sich Überschreitungen nur in der Nacht an Gebäuden

Langenhagen 29 (Südseite)

Johannistal 8 (Südostseite).

Für die nunmehr im Bereich zwischen Tunnel und Beginn „Graphia-Brücke“ geplante Geschwindigkeitsreduzierung zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm auf 80 km/h in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr und auf 60 km/h von 22:00 bis 6:00 Uhr sind weder die Voraussetzungen gemäß Lärmschutz-Richtlinie-StV nicht gegeben, noch wird dadurch die in vorgenannter Richtlinie geforderte Mindestpegelminderung von mind. 2,1 dB(A) erreicht.

Außerdem würde bei einer Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h in den Nachtstunden die Wirkung der im Sommer 2021 im Abschnitt 61 von Stat. 0,500 bis Stat. 1,787 mit erheblichen finanziellen Aufwand neu aufgebrachten lärmtechnisch optimierten Asphaltdeckschicht SMA LA 8 konterkariert, da dieser Fahrbelag seine lärmreduzierenden Eigenschaften erst bei Geschwindigkeiten  $\geq 60$  km/h erreicht.

Da sich die Ergebnisse des Gutachters annähernd mit den von der RNL OWL im Zusammenhang mit der Anhörung „60 km/h von 22:00 – 6:00 Uhr“ vom 12.11.2021 decken, haben die Ausführungen in der hierzu ergangenen Stellungnahme (Email vom 06.01.2022) nach wie vor Gültigkeit.

Von einer Anordnung bitte ich deshalb weiterhin abzusehen.

Sollten Sie in Ihrem Ermessen sich über diese Stellungnahme hinwegsetzen, so wird die Regionalniederlassung Ostwestfalen Lippe die Bezirksregierung Detmold um eine fachaufsichtliche Überprüfung bitten.

Von hier aus wird deshalb nochmals angeregt, die Bezirksregierung Detmold vor Erlassen der verkehrsbehördlichen Anordnung mit einzubinden.

Beste Grüße  
Im Auftrag

Volker Poppensieker  
Sachgebietsleiter Abt. Betrieb und Verkehr

-----  
Landesbetrieb Straßenbau NRW  
Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe  
Stapenhorststraße 119  
33615 Bielefeld

Telefon: 0521 / 1082 – 411  
Mobil: 01520 / 9346826  
Telefax: 0521 / 1082 - 400  
E-Mail: [volker.poppensieker@strassen.nrw.de](mailto:volker.poppensieker@strassen.nrw.de)

Mehr erfahren? Spannende Jobs finden?  
[www.strassen.nrw.de](http://www.strassen.nrw.de)



**Straßen.NRW**

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein Westfalen



**Solidarität  
mit den Menschen  
in der Ukraine**



---

**Von:** Bergmann, Lea (660.24) <[Lea.Bergmann@bielefeld.de](mailto:Lea.Bergmann@bielefeld.de)>

**Gesendet:** Freitag, 27. Mai 2022 12:50

**An:** Ecke, Daniel <[Daniel.Ecke@strassen.nrw.de](mailto:Daniel.Ecke@strassen.nrw.de)>

**Cc:** Poppensieker, Volker <[Volker.Poppensieker@strassen.nrw.de](mailto:Volker.Poppensieker@strassen.nrw.de)>; Khokhar, Malik Naeem <[MalikNaeem.Khokhar@strassen.nrw.de](mailto:MalikNaeem.Khokhar@strassen.nrw.de)>; Lewald, Olaf (660) <[Olaf.Lewald@Bielefeld.de](mailto:Olaf.Lewald@Bielefeld.de)>; Wellmann, Petra (300) <[petra.wellmann@bielefeld.de](mailto:petra.wellmann@bielefeld.de)>; Kleimann, Ralf (093) <[Ralf.Kleimann@bielefeld.de](mailto:Ralf.Kleimann@bielefeld.de)>

**Betreff:** AW: Erneute Anhörung zur beabsichtigten Geschwindigkeitsreduzierung auf dem Ostwestfalendamm

Hallo Herr Ecke,

vielen Dank für Ihre Mitteilung. Noch liegt mir keine Stellungnahme zu dem unten genannten Thema von Ihnen vor. Am 14.06.22 werden wir unsere Entscheidung dem Stadt- und Entwicklungsausschuss zur Beschlussfassung vorlegen. Das Verwaltungsgericht Minden ist hierüber auch informiert worden und erwartet dann eine

Entscheidung. Ich bitte Sie daher, zeitnah mir eine Stellungnahme, **spätestens bis zum 10.06.2022**, zukommen zu lassen.

Bezüglich der Fristsetzung bitte ich Sie aufgrund des Klageverfahrens um Verständnis.

Bei Fragen können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Lea Bergmann



**Stadt Bielefeld**  
**Der Oberbürgermeister**

## **Amt für Verkehr | 660.2**

Abteilung Mobilitätsplanung

660.24 Verkehrssicherheit und -regelung, Teamleiterin Lea Bergmann

Technisches Rathaus

1. OG / Flur E / Zimmer 190

August-Bebel-Str. 92, 33602 Bielefeld

Tel.: +49(521)51-3813

Web: [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de)

Fax: +49(521)51-6245

E-Mail: [amt.fuer.verkehr@bielefeld.de](mailto:amt.fuer.verkehr@bielefeld.de)

E-Mail: [Lea.Bergmann@bielefeld.de](mailto:Lea.Bergmann@bielefeld.de)

---

**Von:** Kühn, Patrick (660.2) <[Patrick.Kuehn@bielefeld.de](mailto:Patrick.Kuehn@bielefeld.de)>

**Gesendet:** Dienstag, 22. Februar 2022 05:44

**An:** Husemann, Birgit <[Birgit.Husemann@strassen.nrw.de](mailto:Birgit.Husemann@strassen.nrw.de)>; VIA\_DOI: F Bielefeld DirektionV

<[DirektionV.Bielefeld@polizei.nrw.de](mailto:DirektionV.Bielefeld@polizei.nrw.de)>; Korbmacher, Stephan (660.23) <[stephan.korbmacher@bielefeld.de](mailto:stephan.korbmacher@bielefeld.de)>

**Cc:** Ley, Frauke (002) <[Frauke.Ley@bielefeld.de](mailto:Frauke.Ley@bielefeld.de)>; Lewald, Olaf (660) <[Olaf.Lewald@Bielefeld.de](mailto:Olaf.Lewald@Bielefeld.de)>; Bergmann, Lea (660.24) <[Lea.Bergmann@bielefeld.de](mailto:Lea.Bergmann@bielefeld.de)>

**Betreff:** Erneute Anhörung zur beabsichtigten Geschwindigkeitsreduzierung auf dem Ostwestfalendamm

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Bielefeld hat nach einem entsprechenden Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 17.9.2019 mit Anordnung vom 07.11.2019 (4373 / AKZ2019-329) gemäß §45 Absatz 1 Nr. 3 StVO eine geänderte max. zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h auf dem gesamten Ostwestfalendamm angeordnet.

Anträge von Anwohnerinnen und Anwohnern auf ein weitergehendes verkehrsrechtliches Einschreiten zum Schutz der Wohnbevölkerung vor verkehrsbedingtem Lärm wurden abgelehnt. Diese Entscheidung erwies sich als ermessensfehlerhaft. Auf die Klage von 3 Anwohnern wurde die Stadt Bielefeld mit Urteil vom 29.04.2020 verpflichtet, neu über die Anträge zu entscheiden.

Diesem Grund hat die Stadt Bielefeld ein Verkehrsgutachten eingeholt. Dieses Gutachten wurde Ihnen bereits im November 2021 zur Kenntnis gegeben. Insoweit wird Bezug genommen. Das vorgenannte Verkehrsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der Verkehrsbedeutung und der entstehenden Verkehrsverlagerungen eine Begrenzung der max. zulässigen Höchstgeschwindigkeit am Tag von 80 km/h und von 60 km/h in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 täglich verhältnismäßig ist.

Weiterhin wurde zusammen mit dem Landesbetrieb Straßen NRW ein Lärmgutachten für die Wohnhäuser Lange Breede 31, Lange Breede 31a, Lange Breede 31b, Langenhagen 29 und Johannistal 8 auf Basis der Berechnungsverfahren nach RSL 90 und RLS 19 beauftragt. Das Gutachten liegt mir seit dem 11.02.2022 vor. Als Anlage füge ich es zu Ihrer Information bei.

Mit Erlass vom 23.09.2021 wurde durch das Verkehrsministerium NRW angeordnet, dass bis auf weiteres für den ordnungsrechtlichen bzw. straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutz auf der Grundlage der Lärmschutz-Richtlinie-StV weiterhin die RLS 90 maßgebend für die Berechnung des Beurteilungspegels und die Bestimmung des Immissionsortes sind. Gemäß dem Berechnungsverfahren nach RLS 90 kann hier zwar selbst bei der Geschwindigkeit von 100 km/h ganztags keine Überschreitung der Grenzwerte der Lärmschutz-Richtlinien-StV festgestellt werden. Die Grenzwerte für ein Allgemeines Wohngebiet von 60 dB(A) nachts sowie 70 dB(A) tags werden hiernach an keinem der Wohnhäuser

überschritten. Die Vorbelastung einiger Anwohnerinnen und Einwohner ist dennoch sehr hoch. In dem Gebäude Langenhagen 29 z.B. beträgt die Lärmbelastung im Ist-Zustand 67 dB(A) tags und 59,6 67 dB(A) nachts. Im Szenario 3 (80 km/h tags, 60 km/h nachts) führte dies zu einer Lärmreduzierung um 2 dB(A) von 67 dB(A) auf 65,0 bzw. 57,6 DBA.

Die Werte der Lärmschutz-Richtlinie–StV stellen eine Art Obergrenze dar; sind diese überschritten, kann sich der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Straßenverkehrsbehörde im Sinne einer Ermessensreduzierung auf Null in einen gebundenen Anspruch auf ein Einschreiten umwandeln.

Nach der Rechtsprechung setzt ein Einschreiten zum Schutz vor Verkehrslärm nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO aber gerade nicht voraus, dass ein bestimmter Schallpegel überschritten ist. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Lärmbeeinträchtigungen mit sich bringt, die jenseits dessen liegen, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen und damit zugemutet werden müsse. Die Grenze des billigerweise zumutbaren Verkehrslärms ist nicht durch gesetzlich bestimmte Grenzwerte festgelegt. Allerdings ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) als Orientierungshilfe herangezogen werden können. Denn sie bringen allgemein die Wertung des Normgebers zum Ausdruck, von welcher Schwelle an eine nicht mehr hinzunehmende Beeinträchtigung der jeweiligen Gebietsfunktion anzunehmen ist.

Aufbauend auf der vorgenannten Rechtsprechung wird aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde deutlich, dass das Ermessen bereits bei Erreichen der Werte nach §2 der BImSchV eröffnet ist. Da diese Werte seit dem 1.3.2021 nach der RLS-19 zu berechnen sind, ist es für eine ermessensfehlerfreie Entscheidung nach § 45 StVO erforderlich, die Berechnung der Lärmwerte nach der RLS-19 als Grundlage für die Ermessensentscheidung vorzunehmen.

Bei der Betrachtung der berechneten Beurteilungspegel der Szenarien nach RLS 19 ist auffällig, dass in allen Szenarien eine Überschreitung der nächtlichen Werte gemäß Lärmschutz-Richtlinien-StV, 2007 erkennbar sind. Lediglich Szenario 3 (80 km/h tags, 60 km/h nachts) weist eine geringe Überschreitung von 60,1 dB(A) auf. Bei den als Orientierungswerte heranzuziehenden Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete von 49 nachts bzw. 59 dB(A) tags ist in allen Szenarien eine entsprechende Überschreitung festzustellen. In einer Gesamtabwägung der ermittelten Beurteilungspegel gemäß RLS 19 ist ersichtlich, dass lediglich Szenario 2 (70 km/h ganztags) und Szenario 3 (80 km/h tags, 60 km/h nachts) zu den niedrigsten, auch spürbaren Beurteilungspegeln führen.

Unter Abwägung aller beteiligten Belange, u.a. auch unter Berücksichtigung des o.g. erstellten Verkehrsgutachtens, halte ich die Anordnung der max. zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr sowie 60 km/h in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr im Sinne der Anwendung §45 Abs.1 Nr. 3 für zwingend erforderlich und angemessen, um den gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Ostwestfalendamms zu gewährleisten.

Aus diesem Grund beabsichtige ich, dem Stadtentwicklungsausschuss die Anordnung der max. zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem OWD zwischen dem OWD-Tunnel und Beginn Graphia-Brücke (in südlicher Fahrtrichtung) zum Schutz der Bevölkerung gemäß §45 Absatz 1 Nr. 3 auf max. 80 km/h in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr und auf max. 60 km/h in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr vorzuschlagen.

Die entsprechenden Beschilderungspläne sind mit bereits durchgeführter Anhörung im November 2021 bekannt und demnach weiterhin gültig.

Bevor ich eine endgültige Entscheidung treffe, gebe ich Ihnen hiermit die Gelegenheit, sich **spätestens bis zum 11.03.2022** schriftlich zu äußern. Sollte eine Äußerung nicht abgegeben werden, werde ich nach Aktenlage entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

Patrick Kühn



Stadt Bielefeld  
Der Oberbürgermeister

Amt für Verkehr | 660.2

Abteilung Mobilitätsplanung  
Abteilungsleiter

Technisches Rathaus  
August-Bebel-Str. 92, 33602 Bielefeld  
Web: [www.bielefeld.de](http://www.bielefeld.de)  
E-Mail: [amt.fuer.verkehr@bielefeld.de](mailto:amt.fuer.verkehr@bielefeld.de)

Patrick Kühn  
1. OG / Atrium / Zimmer 102  
Tel.: +49(521)51-3816  
E-Mail: [Patrick.Kuehn@bielefeld.de](mailto:Patrick.Kuehn@bielefeld.de)